



Mitteilung	Status: öffentlich Datum: 31.06.2023 Aktenzeichen: 61 16 13 Verfasst von: Thomas Balzhäuser Planungsamt	
Federführend:		
Risikoanalyse Klimawandelfolgen		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	Top
13.06.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	

Die Stadt Erkelenz möchte den Klimawandelfolgen u.a. durch die Erstellung verschiedener Bausteine im Sinne eines Klimaanpassungskonzeptes entgegenzutreten. Als erster Baustein soll bis Ende Januar 2024 eine Risikoanalyse der Klimawandelfolgen für das Stadtgebiet erstellt werden. Der in Auftrag gegebene Baustein beinhaltet u.a. die umfangreiche Datenauswertung z.B. zu Temperatur, Niederschlag und Luft im Stadtgebiet sowie die Identifizierung und Priorisierung von Risiken durch Klimawandelfolgen.

Der Arbeitsprozess wird begleitet durch die Einbindung relevanter Fach- und Interessensvertreter. Die Risikoanalyse dient z.B. im Rahmen von Planungsprozessen als Abwägungs- oder Argumentationshilfe sowie für die Auswahl von räumlichen Schwerpunkten bei der Maßnahmenumsetzung/-förderung.



Mitteilung	Status: öffentlich	
	Datum: 31.05.2023	
	Aktenzeichen: 61 16 07	
	Verfasst von: Thomas Balzhäuser	
Federführend:	Planungsamt	
Lärmaktionsplan (Stufe 4)		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	Top
13.06.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	

Für die Stadt Erkelenz wurde bereitsein Lärmaktionsplan (Stufe 3) entsprechend Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lärmkartierung des LANUV vom Januar 2018 aufgestellt und vom Rat am 26.09.2018 beschlossen.

Nach Änderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie und sowie den Berechnungsverfahren für die Lärmkartierung sind Lärmaktionspläne bis zum 18. Juli 2024 erneut aufzustellen. Aus diesem Grund hat die Stadt Erkelenz ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Lärmaktionsplans Stufe 4 beauftragt.

Im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes wird gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG eine Information und Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Öffentlichkeit erhält rechtzeitig die Möglichkeit, an der Lärmaktionsplanung mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



Mitteilung	Status: öffentlich Datum: 09.06.2023 Aktenzeichen: 32 82 10 Verfasst von: Tim Hauser	
Federführend: Amt 61 und 30		
Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.05.2023 zum VEP		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	Top
13.06.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD fragen nach den Gründen nicht durchgeführter Geschwindigkeitsreduzierungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsentwicklungsplan. Da die Anfrage verschiedene Bereiche betrifft, wurde eine gemeinsame Antwort vom Planungsamt und dem Rechts- und Ordnungsamt gefertigt.

Die Anfrage beinhaltet eine Auflistung von unterschiedlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten, in denen im Gegensatz zu anderen Anlieger- und Sammelstraßen kein Tempo 30 angeordnet wurde. Die aufgelisteten Straßen liegen laut FNP in völlig unterschiedlich genutzten Flächen, von Straßen in Gewerbegebieten (z.B. Gewerbestraße Süd) bis zu Straßen in Wohngebieten (z.B. Xantener Allee).

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt, wo Geschwindigkeitsbeschränkungen möglich bzw. nötig sind.

Durch die StVO wird festgelegt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich eine Geschwindigkeit von 50 km/h gilt.

Die StVO schreibt weiterhin eine zurückhaltende Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen vor, da sonst die Gefahr besteht, dass Verkehrsteilnehmende, die sich an die Regelungen halten, durch zusätzliche Beschilderungen, abgelenkt, verwirrt und frustriert werden. Das Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer*innen lässt sich üblicherweise auch nicht durch die Aufstellung von Verkehrszeichen oder die Einführung zusätzlicher Regelungen abstellen.

Ausnahmen von der grundsätzlichen, laut Straßenverkehrsordnung geltenden Geschwindigkeit von 50 km/h, wo eine Reduzierung auf 30 km/h oder niedriger möglich ist, sind ebenfalls in der StVO sowie in den Verwaltungsvorschriften zur StVO geregelt. Grundsätzlich ist das Vorliegen einer „Gefahr“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung notwendig, um vom Grundsatz abweichen zu dürfen. Eine Gefahr im Sinne der StVO liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt zu erwarten ist. Auch wenn in den letzten Jahren die Gewichtung des Gefahrenbegriffs bereits herabgesetzt wurde und somit z. B. vor Kindergärten, Schule, Altentagesstätten, Krankenhäusern, usw. eine Reduzierung der Geschwindigkeit ermöglicht wurde, so ist es dennoch nicht zulässig, ohne eine Begründung im Sinne der StVO eine Geschwindigkeit herabzusetzen.

Unter Verweis auf den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) werden folgende Fragen gestellt:

Zu 1. Welche Gründe liegen vor, weshalb die Umsetzung der o.a. angestrebten Geschwindigkeitsreduzierung bis heute nicht erfolgt ist?

Der Verkehrsentwicklungsplan wurde 1995 beschlossen als Leitlinie für die zukünftige Verkehrsentwicklung in Erkelenz. Er dient als fachtechnisches Handlungs- und Maßnahmenkonzept für eine mittel- bis langfristige Umsetzung, ohne für einzelne Maßnahmen Anspruchsgrundlage zu sein. Weiterhin ist der VEP Grundlage zukünftiger verkehrsplanerischer und städtebaulicher Entscheidungen. S. auch vorhergehende Ausführungen.

Zu 2. Für welche der o.a. Straßenzüge ist eine Geschwindigkeitsreduzierung geplant und wann soll diese umgesetzt werden?

Derzeit liegen keine Planungen von Seiten der örtlichen Verkehrsbehörde vor, Geschwindigkeitsbeschränkungen innerstädtisch vorzunehmen. Eine Ausnahme sind die geplanten Anordnungen von Fahrradstraßen (z.B. Westpromenade) und die damit verbundene Tempo 30 Regelung. Weitere Ausführungen siehe auch zu Nr. 3

Zu 3. Gibt es weitere Straßenzüge, an denen eine Geschwindigkeitsreduzierung geplant ist und falls ja, wann soll diese umgesetzt werden?

Außer der Westpromenade, welche zukünftig als Fahrradstraße und damit einhergehender Tempo 30-Anordnung geplant ist, gibt es keine fixe Planung von Tempo-30-Straßen. Im Rahmen der Bauleitplanung für allgemeine Wohngebiete wird in der Regel im Bereich der Sammel- und Anliegerstraßen die Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Dies ist im Bestand erheblich schwieriger umzusetzen, da ein niveaugleicher Ausbau der Verkehrsfläche erforderlich ist.